

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

vom 4. Januar 2007

mit Änderungen vom 27. April 2017

Der Gemeinderat von Schüpfheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 6. November 1997 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Information

Die Abteilung Bau und Infrastruktur informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Entsorgungsplan
- Sammeltage und Sammelrouten
- Sammelstelle Gemeindemagazin Schächli
- Kompostierung
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, Entwicklung der Abfallmengen und finanziellen Auswirkungen

Art. 2 Kehrrechtgebinde

- Für die Bereitstellung des Hauskehrrechts sind folgende Gebinde zulässig:
- Kehrrechsäcke mit 17-, 35-, 60- und 110-Liter-Inhalt. Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140-, 240- und 800-Liter-Inhalt. Alle Container, die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchips auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrrechsäcke mit Gebührenmarken enthalten. Container für Hauskehrrecht sind gemäss den Weisungen des Gemeindeverbandes Kehrrechtdeponie Region Entlebuch (GKRE) zu beschriften und auszustatten. Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfuhr bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.
- Im Landwirtschaftsgebiet 50-Liter-Futtermittelsäcke. Diese sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen, gut zu verschliessen und in die bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 3 Sperrgut

Brennbares Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 70 x 80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Es muss der normalen, wöchentlichen Kehrrechtabfuhr mitgegeben werden.

Art. 4 Grüngut

Das Grüngut kann kostenlos bei der Sammelstelle Gemeindemagazin Schächli abgegeben werden. Die Öffnungszeiten und Annahmeliste gemäss dem Entsorgungsplan sind zu beachten. Die Vertragspartnerin, Bieri Felder AG, Chlusbode 6, stellt auf Wunsch auf dem Gemeindegebiet von Schüpfheim Kleinmulden für Private (Rufmulden-System). Die Entgegennahme und die Koordination der Muldenbestellung erfolgt durch die Bieri Felder AG.

Entsorgungsgebühr exkl. MWSt:	Abrechnung über Gemeinde
Transport und Waaggebühr exkl. MWSt:	pauschal zu Lasten Besteller

Art. 5 Altpapier

Altpapier kann gebündelt an der Sammelstelle Gemeindemagazin Schächli entsorgt werden.

Art. 6 Verwertbare Abfälle

Für Abfälle (Altöl, Aluminium/Weissblech, Glas, Textilien/Schuhe und Pet) werden in dafür bereitgestellte Gebinde in der Sammelstelle Gemeindemagazin Schächli gesammelt. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

Für Abfälle (Karton, Batterien, elektrische und elektronische Geräte, Kühlschränke, Sagex, Altmetalle, Bauschutt/Inertstoffe, Entladungslampen, Pneu und Altholz) werden in dafür bereitgestellte Gebinde in der Sammelstelle Gemeindemagazin Schächli gesammelt. Die Öffnungszeiten der Separatsammeltage sind zu beachten.

Art. 7 Grundgebühr

Der Gemeinderat beschliesst für den Bezug der Grundgebühr folgende Punkte:

- Privathaushalte 40 Punkte
- Landwirtschaft 40 Punkte
- Ferienhäuser 30 Punkte
- Wohnwagen 20 Punkte

Die Grundgebühr für Festwirtschaften, Festanlässe, Ausstellungen usw. wird auf Grund der anfallenden Abfallmenge festgelegt. Der Veranstalter muss den Abfall selber der Entsorgung zuführen. Der Gemeinderat legt die Grundgebühr pro Punkt jährlich fest und publiziert sie.

Art. 8 Bezugsorte der Gebührenmarke

Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufstellen (siehe Entsorgungsplan) bezogen werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement tritt per 4. Januar 2007 in Kraft.

Änderungen vom 27. April 2017

Die Art. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7 und Art. 8. Der Art. betreffend Gebührentarif wurde entfernt. Der Art. 9, Inkrafttreten, wurde hinzugefügt. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. September 2016 in Kraft.

Schöpfheim, 27. April 2017

Gemeinderat Schöpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber